Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 1 **SGB** Satz in seiner 431. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Zeitplanung zur Anpassung der Weiterentwicklung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2019

I. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) sowie die entsprechende Planung bei dessen Anpassung.

II. Regelungshintergründe

In seiner 288. Sitzung am 22. Oktober 2012 hatte der Bewertungsausschuss einen Beschluss zu Grundsätzen und Eckpunkten der Weiterentwicklung des EBM getroffen. Die in diesem Beschluss vereinbarte Zeitplanung ist durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 328. Sitzung am 25. Juni 2014, durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 364. Sitzung sowie durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 393. Sitzung mit Wirkung zum 1. April 2017 angepasst worden. Die im aktuellen Gesetzgebungsverfahren zum Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) vorgesehenen Anpassungen in § 87 Abs. 2 Satz 3 SGB V machen eine erneute Anpassung des Zeitplans zum Inkrafttreten des weiterentwickelten EBM erforderlich. Der angepasste EBM soll vom Bewertungsausschuss bis Ende September 2019 beschlossen werden und mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft.